



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

II-12639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/33-4-93

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Anschöber, Freunde und Freundinnen, Nr.
 5802/J-NR/94, vom 15. Dezember 1993,
 "AMAG-Milliardendebakel"

5770/AB

1994-02-16

zu 5802/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

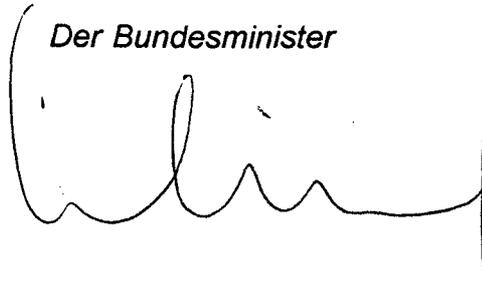
Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe Ihre Fragen an die ÖIAG weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen. Abschließend gestatten Sie mir insbesondere zu Ihrer Frage 6 den Hinweis, daß ich zu diesem Thema - auch Ihnen gegenüber - bereits mehrfach Stellung genommen habe. Die entsprechenden Anfragebeantwortungen liegen ebenfalls in Kopie bei.

Wien, am 15. Februar 1994

Der Bundesminister





REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/27-4-1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

*betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anschober, Freunde und Freundinnen vom 9. November 1993,
Zl. 5527/J-NR/1993 "AMAG-Postenvergabe"*

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 - 6 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

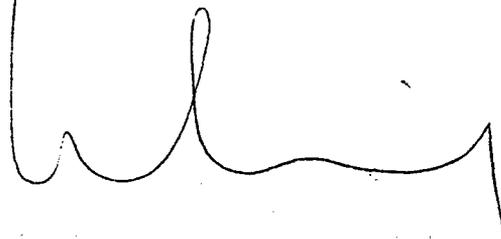
Zu Ihrer Frage

"Kam es im Umfeld der Bestellung Ehrlichs zu wie auch immer gearteten Interventionen oder Weisungen? Wenn ja, zu welchem konkreten Datum, von welcher Person, mit welchem konkreten Inhalt? Wie beurteilt der heutige Verstaatlichtenminister rückwirkend diese Vorgänge rund um die damalige Bestellung Ehrlichs? Würde sich der heutige Verstaatlichtenminister ebenfalls bereit erklären, die Personalvorschläge eines eigens dafür beauftragten Personalberatungsbüros zu übergehen und eine politisch motivierte Postenbesetzung durchzuführen?"

darf ich festhalten, daß im Zusammenhang mit der Bestellung von DDr. Robert Ehrlich weder von mir noch von Beamten meines Ressorts gegenüber den Organen des ÖIAG-Konzerns Interventionen bzw. "wie auch immer geartete Weisungen" ergangen sind.

Wien, am 23. Dezember 1993

Der Bundesminister



STELLUNGNAHME DER ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5527/J

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5 und 6:

"Kam es vor der damaligen Bestellung von Robert Ehrlich zum AMAG-Generaldirektor zu einem Personalprüfungsverfahren durch ein spezialisiertes Schweizer Institut?"

Wenn ja, wann genau wurde diese Personalprüfung durchgeführt? Wieviele Personalvorschläge wurden von welchem Züricher Institut vorgelegt? Befand sich unter den vorgeschlagenen und gereihten 18 Personen auch die Person des dann bestellten Generaldirektors Robert Ehrlich?"

Mit welcher Begründung wurden die Vorschläge des Züricher Personalberatungsbüros negiert und Robert Ehrlich für den Posten des Generaldirektors ausgewählt?"

Bei welchen Aufsichtsratssitzungen zu welchem konkreten Datum wurde die Bestellung Ehrlich fixiert?"

Welche konkrete Begründung wurde bei diesen Sitzungen dafür vorgelegt, daß die Personalvorschläge des Züricher Instituts negiert werden?"

Das Präsidium des Aufsichtsrates der AMAG hat das Personalberatungsunternehmen Dr. Egon Zehnder & Partner AG, Zürich, beauftragt, den Aufsichtsrat bei der Bewertung der Ausschreibung zu unterstützen. Es hatte dabei die Aufgabe, nach erfolgter Ausschreibung die Ergebnisse systematisch zu sichten und zu bewerten und parallel dazu aktiv nach Kandidaten zu suchen.

Der Auftrag an Zehnder & Partner erfolgte am 3. März 1986. Die Ausschreibung ergab 17 Bewerbungen, wovon Zehnder & Partner sieben sofort ausschied und mit den restlichen 10 Bewerbern Interviews führte. Die aktive Suche durch Zehnder & Partner ergab 2 Kandidaten. Einer davon war DDr. Robert Ehrlich, der von Zehnder & Partner dem Aufsichtsrat als geeignetster der 12 Kandidaten beschrieben und vorgeschlagen wurde.

DDr. Ehrlich wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 25. April 1986 zum Vorstandsvorsitzenden der AMAG bestellt.

- 2 -

Zu Frage 3:

*"Welche Kosten fielen durch die Tätigkeit des Züricher Büros konkret an?
Welchen Zeitraum umfaßte diese Personalprüfungstätigkeit?"*

Die Kosten entsprechen dem damals marktüblichen Honorar. Die Personalprüfungstätigkeit umfaßte den Zeitraum März/ April 1986.



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/25-4-1993

7

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Anschober, Freunde und Freundinnen

vom 28.9.1993, Zl. 5368/J-NR/1993,

"Schadenersatzforderungen gegen AMAG-Ehrlich"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Ver-waltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamenta-rischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkei-ten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ich darf Ihnen aber zu den Fragen 1 bis 9 basierend auf Auskünfte der ÖIAG folgendes mitteilen:

Anläßlich der Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlungen des ÖIAG-Konzerns im Jahre 1992 wurde Univ.Doiz. Dr. Walter Platzer beauftragt, die Frage der Verantwortung von Organmitgliedern der AMAG, insbesondere von DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker, im Zusammenhang mit bestimmten Geschäftsfällen zu prüfen. Später wurde zur aktienrechtlichen Beratung auch Univ.Prof. Dr. Peter Doralt zugezogen.

Eine schriftliche Rechtsauskunft betreffend mögliche Schadenersatzforderungen bzw. verletzte Sorgfaltspflichten durch die beiden ehemaligen AMAG-Vorstandsmitglieder DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker wurde von Univ.Prof. Dr. Peter Doralt weder gegenüber der AMAG, noch der Austrian Industries oder der ÖIAG erstattet, dies deshalb, weil strafrechtliche Vorerhebungen, die Prüfung des Rechnungshofes und Vergleichsverhandlungen anhängig waren. Univ.Prof. Dr. Peter Doralt hat dies aus Anlaß der gegenständlichen Anfragebeantwortung bestätigt.

Hingegen liegt dem Vorstand der Austrian Industries ein Bericht von Univ.Doiz. Dr. Walter Platzer vom 22. Juni 1992 über die

- 3 -

Prüfung einzelner Geschäfte im Teilkonzern der Austria Metall Aktiengesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Organverantwortlichkeit vor; dieser Bericht umfaßt im wesentlichen - ohne rechtliche Wertungen - Fakten und Feststellungen.

Weiters wurde über schriftliche Empfehlung von Univ.Prof. Dr. Peter Doralt und Univ.Doiz. Dr. Walter Platzer vom 23. Juni 1992 die Entscheidung über die Entlastung von DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker für das Geschäftsjahr 1991 zurückgestellt.

In der Folge gab es mit DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker Gespräche zur Klärung des Sachverhaltes und ihrer Verantwortlichkeit. Über einen Beitrag zur Schadensminderung seitens DDr.Ehrlich und Dr. Hacker wurde erstmals gegen Jahresende 1992 verhandelt. Diese Verhandlungen mit DDr. Robert Ehrlich und Hacker werden von Univ.Doiz. Dr. Walter Platzer und Univ.Prof. Dr. Peter Doralt geführt. Es bestehen keine wie immer gearteten politischen Vorgaben seitens meines Ministeriums. Auch sonst gibt es weder von mir noch von Beamten meines Ressorts gegenüber den Organen des ÖIAG-Konzerns "politische Weisungen bzw. Interventionen".

Generaldirektor Dr. Hugo Michael Sekyra und Generaldirektor Dkfm. Dr. Oskar Grünwald haben mich jedoch davon informiert, daß die Frage der möglichen Sorgfaltspflichtsverletzung der Genannten geprüft wird und daß Verhandlungen über einen Beitrag zur Schadensminderung stattfinden. Beratungen über die Frage der Sorgfaltspflichtsverletzung fanden in den Organen der AMAG, der Austrian Industries und der ÖIAG statt.

Dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr liegt eine schriftliche Empfehlung von Univ.Prof. Dr. Peter Doralt und Univ.Doiz.Dr. Walter Platzer vom 23. Juni 1992 vor, die Entscheidung über die Entlastung der beiden Vorstandsmitglieder DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker zurückzustellen. Im übrigen möchte ich festhalten, daß die Beurteilung der in der

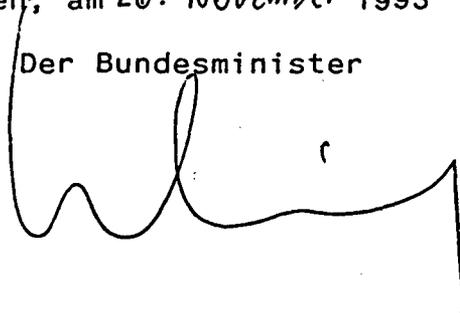
- 4 -

Anfrage angesprochenen Angelegenheit ausschließlich Sache der nach der aktienrechtlichen Zuständigkeit damit befaßten Organe ist.

Ergänzend darf ich mitteilen, daß im bereits vorliegende Arbeitspapier des Rechnungshofes ("Rohbericht") der Erwerb der Alu-Gießerei Villingen und der Unternehmensgruppe "Alu-Team" eingehend beschrieben wird. Ich habe daher den Aufsichtsrat der ÖIAG veranlaßt dieses Arbeitspapier in die anhängige Untersuchung der aktienrechtlichen Verantwortung einzubeziehen.

Wien, am 26. November 1993

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'W' followed by a series of loops and a vertical line at the end.

Stellungnahme der ÖIAG zur Parlamentarischen Anfrage 5802/J-NR/93

Die Klärung der Verantwortung für die Verluste bei der AMAG ist Angelegenheit der dafür zuständigen Unternehmensorgane der AMAG bzw. der übergeordneten Gesellschaften Austrian Industries AG und ÖIAG.

Die Fragen bezüglich der Bestellung von Dr. Ehrlich und der Tätigkeit des Personalberatungsunternehmens Zehnder wurden bereits im Zusammenhang mit der parlamentarischen Anfrage Nr. 5527/J ausführlich beantwortet; eine wiederholte Beantwortung immer wiederkehrender inhaltlich gleicher Fragen wird von der ÖIAG abgelehnt.

Die ÖIAG hält jedoch ausdrücklich fest, daß es im Zusammenhang mit der Bestellung von Dr. Ehrlich gegenüber der ÖIAG keine wie immer gearteten Interventionen oder Weisungen gegeben hat.

Auch zu der Frage der Entlastung von Dr. Ehrlich für das Geschäftsjahr 1991 wurde bereits im Zusammenhang mit der parlamentarischen Anfrage Nr. 5368/J ausführlich Stellung genommen. Von einer neuerlichen Beantwortung wird daher Abstand genommen. Doch wird auch hier ausdrücklich festgehalten, daß es in diesem Zusammenhang keinerlei Interventionen gegenüber den Organen der ÖIAG oder anderer Unternehmen gegeben hat.

Die ÖIAG lehnt es auch ab, zu den in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Vorwürfen und Unterstellungen, welche aus Zitaten aus dem unveröffentlichten Arbeitspapier des Rechnungshofes stammen, Stellung zu nehmen. Die Organe der AMAG, Austrian Industries AG und ÖIAG haben zu den in diesem Arbeitspapier enthaltenen Aussagen des Rechnungshofes eine detaillierte Stellungnahme abgegeben. Die Endfassung des Rechnungshofberichtes steht noch aus, sodaß derzeit jede öffentliche Diskussion über den Inhalt des Rechnungshofberichtes verfehlt erscheint.

Bei der in der Anfrage angesprochenen Humanzentrifuge handelt es sich um eine operative Angelegenheit einer Enkelgesellschaft der ÖIAG, weshalb eine Beantwortung grundsätzlich abgelehnt wird.

- 2 -

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die ÖIAG seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, d.h. seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehende Unternehmungen keinen Konzern mehr bildet, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden.

Die ÖIAG hält jedoch ausdrücklich fest, daß die Entwicklung und der Verkauf der Humanzentrifuge in vollständiger Übereinstimmung mit der österreichischen Rechtsordnung erfolgte.